

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 142/2023

<b>Federführung:</b>	SG 3.3 - Stadtentwicklung	<b>Datum:</b>	29.11.2023
<b>Verfasser*in:</b>	Andre Wolf	<b>AZ:</b>	613

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>Art der Beratung:</b>
Technischer Ausschuss Gemeinderat	24.01.2024 31.01.2024	Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -

<b>Zuständigkeit nach:</b>	Hauptsatzung
----------------------------	--------------

<b>Begründung nö Beratung:</b>	Vorberatung
--------------------------------	-------------

### **Stellungnahme der Stadt Geislingen zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen**

#### **Anlagen:**

1. Übersichtsplan über die von der Region geplanten Vorranggebiete auf Gemarkung Geislingen (Stand 11/2023 im Vergleich zum bisherigen Stand / Zwischenbeschluss 2015)
2. Steckbriefe für geplante Flächenausweisung Stand 11/2023 (Auszug Umweltbericht)
3. Änderungsvorschläge zur Abgrenzung der geplanten Vorranggebiete als Ergebnis aus den Beratungen mit den Stadtbezirken

### **Antrag zur Beschlussfassung**

Die gemäß den Anlagen 3 (mit Unternummern) vorgeschlagenen Abgrenzungen für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan für die Region Stuttgart und die unter II. dieser GRD unter „Grundsätzliche Stellungnahme der Stadt Geislingen“ gemachten Ausführungen werden als Stellungnahme der Stadt Geislingen an den Verband Region Stuttgart weitergeleitet.

## I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

### Betroffene Themenfelder und Leitsätze des Maßnahmenplans aus MACH5

#### 7. Umwelt & Klimaschutz

Wir setzen uns für den Erhalt unserer wunderschönen und vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft nachhaltig ein.

#### 9. Wirtschaft & Hochschule

Wir stärken Geislingen an der Steige als attraktiven Wirtschafts-, Arbeits- und Hochschulstandort und entwickeln ihn zukunftsfähig weiter.

Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat in ihrer Sitzung am 25.10.2023 die Teilfortschreibung des Regionalplans vom 22.07.2009 im Kapitel 4.2 beschlossen. Vorgesehen ist die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutende Windkraftanlagen.

*Die Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist von diesem Verfahren abgekoppelt und soll nach Aussagen der Region in einem weiteren Verfahrensschritt im ersten Quartal 2024 erfolgen.*

Als regionalbedeutende Windkraftanlagen gelten Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m bzw. Windparks ab 3 Einzelanlagen, unabhängig von der Nabenhöhe der Einzelanlagen. Bei derzeit marktgängigen Anlagen mit einer Nabenhöhe von 150 Metern und mehr, ist dementsprechend von einer Regionalbedeutung auszugehen.

Dazu werden die entsprechenden Plansätze

- 4.2.1.2.4.1 (Z) Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen
  - 4.2.1.2.4.2 (Z) Ausschlussgebiete für regionalbedeutende Windkraftanlagen
- sowie die Raumnutzungskarte geändert.

Im Regionalplan werden Standorte für regionalbedeutende Windkraftanlagen als Vorranggebiete festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutende Vorhaben und Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutenden Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Auf die Fläche bezogen ist die Landbewirtschaftung in der Regel wie zuvor möglich.

Innerhalb dieser Vorranggebiete stehen regionalplanerische Ziele zur Sicherung von Freiraumfunktionen gemäß den Plansätzen

3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge und

3.1.2 (Z) Grünzäsuren

dem Bau und Betrieb regionalbedeutender Windkraftanlagen nicht entgegen.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten sollen in der Region Stuttgart geeignete Standorte für die Nutzung von Windenergie planerisch gesichert und das Flächenziel von 1,8% umgesetzt werden.

Nach Erreichen des 1,8% Zieles durch einen entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung wird gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches die Privilegierung für Windkraftanlagen nach § 35 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens besteht für die Stadt Geislingen die Möglichkeit, bis **spätestens 02.02.2024** eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die der Ausweisung der Vorranggebiete zu Grunde liegende Methodik berücksichtigt laut Angaben der Region insbesondere folgende Kriterien:

1. Windleistungsdichte – Eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m<sup>2</sup> in einer Höhe von 160m über Grund gilt als Orientierungswert für die Eignung eines Gebiets.
2. Flächen, auf denen rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen (wie z. B. 5 Km-Abstand zum Wetterradar, Naturschutzgebiete, Natura-Gebiete, etc.) wurden ausgeschlossen.
3. Ausschluss von Flächen, auf denen aus planerischen Gründen keine Ausweisung als entsprechende Vorranggebiete erfolgen soll. Dazu zählt unter anderem Vorsorgeabstände um Wohngebiete (700 m Abstand zu geschlossenen Siedlungsbereichen) oder der Schutz vor visueller Überlastung.
4. Bestehende und bereits genehmigte Anlagen wurde, wenn möglich, durch Gebietsarrondierungen in die Vorranggebietskulisse mit aufgenommen. Bestandsanlagen ohne Anschluss an Vorranggebiete wurden mit dem entsprechendem Flächenumgriff ebenfalls aufgenommen. Durch die Integration bestehender bzw. bereits genehmigter Windenergieanlagen in die Vorranggebiete wird ein späteres Repowering, d.h. die Installation leistungsstärkerer Anlagen, ermöglicht.

Der Abgrenzung der Vorranggebiete wird eine „Rotor-Out“ Planung zu Grunde gelegt. Bei einer Rotor-Out Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt, nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandort erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung.

Im vorliegenden Regionalplan-Entwurf sind auf dem Gebiet der Region Stuttgart 106 Vorranggebiete für Windkraft mit einer Gesamtfläche von 96 Quadratkilometer ausgewiesen. Momentan sind dadurch ca. 2,6 % der Regionsfläche überplant. Die Größe der einzelnen Gebiete, welche sich über alle Landkreise verteilen, variiert zwischen 2 ha und 1.208 ha.

Auch wenn es durch die Anhörung zu Änderungen der Vorranggebiete kommen wird, muss mit der Gesamtheit der Flächen der Vorranggebiete das Flächenziel von mindestens 1,8% der Regionsfläche erreicht werden.

Lt. Regionalplan-Entwurf geplante Standorte für Vorranggebiete in Geislingen:

Standorte / Stadtbezirke	Fläche	Geringster Abstand zum Ort
GP-10 GS – Stötten + Böhmenkirch 9 WKA im Bestand, 2 WKA geplant Windhöflichkeit 190 – 310 W/m <sup>2</sup>	ca. 98 ha	Stötten ca. 700 m
GP-11 GS – Waldhausen Windhöflichkeit 215 – 310 W/m <sup>2</sup>	ca. 57 ha	Waldhausen ca. 800 m / 970 m
GP-12 GS - Weiler/Waldhausen/Eybach Windhöflichkeit 215 – 310 W/m <sup>2</sup>	ca. 116 ha	Waldhausen ca. 800 m / 970 m
GP 13 GS – Weiler / Hofstett Windhöflichkeit 215 – 250 W/m <sup>2</sup>	ca. 144 ha	ca. 830 m
GP 24 – Aufhausen	ca. 15 ha	ca. 740 m
<b>Flächen auf Geislinger Gemarkung insgesamt</b>	<b>ca. 430 ha</b>	
% der Gemarkungsfläche	ca. 5,7 %	

- Nähere Ausführungen zu den einzelnen Vorranggebieten siehe Anlage Steckbriefe (Anlage 2).

## **Verfahrensablauf**

Die Ortschaftsräte und der Gemeinderat der Stadt Geislingen haben bereits im November / Dezember 2022 im Rahmen des Verfahrens über mögliche Standortfestlegungen diskutiert und dazu eine Stellungnahme an den Verband Region Stuttgart abgegeben (siehe GRD 134/2022).

Zum nun vorgelegten Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans können Städte und Gemeinden, Fachbehörden, Verbände und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit bis spätestens zum 02.02.2024 eine Stellungnahme abgeben.

Aus diesem Grund wurden bzw. werden die geplanten Standortausweisungen in den vergangenen Wochen mit den betroffenen Ortschaftsräten diskutiert. Die meisten Ortschaftsräte tagen aufgrund des Sitzungsturnus und der Weihnachtspause erst in der KW 1 bzw. 2 im Jahr 2024. Über die jeweiligen Beschlüsse wird in der Sitzung mündlich berichtet. Sie sind außerdem aus den Anlagen 3 (mit Unternummern) ersichtlich.

Der **Ortschaftsrat Weiler** hat bereits am 28.11.2023 über die geplante Ausweisung von Vorranggebieten beraten. Der Ortschaftsrat erkennt die Notwendigkeit einer Flächenausweisung, verweist jedoch auf die von ihm am 29.11.2022 beschlossene Flächenabgrenzung und will diese auch nach wie vor beibehalten.

Für Weiler ist die Freihaltung der insbesondere für die Naherholung wichtigen Flächen am Wagrain von großer Bedeutung. Darüber hinaus sollen die höher liegenden Flächen, deren Nutzung mit Windkraftanlagen eine stärkere Beeinträchtigung für den Ort bedeuten würden, von dieser Nutzung freigehalten werden.

## **II Zielvorgabe**

### **Betroffene strategische Ziele des Maßnahmenplans aus MACH5**

7.3 Die Anstrengungen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen verstärkt werden. 7.4 Die unsere Region prägende Natur- und Kulturlandschaft soll für künftige Generationen gesichert und qualitativ weiterentwickelt werden.
--

Die Stadt Geislingen kann bis zum 02.02.2024 eine Stellungnahme zur geplanten Teilfortschreibung des Regionalplans abgeben.

- In diese Stellungnahme sollen die Stellungnahmen und Beschlüsse der Ortschaftsräte zur Ausweisung bzw. Abgrenzung der jeweiligen Gebiete einfließen (siehe Anlagen 3 (mit Unternummern)). Darüber hinaus soll noch eine grundsätzliche Stellungnahme der Stadt abgegeben werden (siehe unten).

### **Grundsätzliche Stellungnahme der Stadt Geislingen:**

Die Stadt Geislingen begrüßt die geplante Steuerung zur Ansiedlung von Windkraftanlagen durch die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan. Insbesondere soll dadurch bei Nichterreichen des vorgegebenen Flächenziels von 1,8 % der Regionsfläche in Kraft tretende Privilegierung von Windkraftanlagen, die zu einem unerwünschten und nicht steuerbaren Wildwuchs derartiger Anlagen führen würde, vermieden werden.

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten ist im Hinblick auf die Akzeptanz vor Ort ein größtmöglicher Schutz der Siedlungsbereiche vor störenden Einflüssen durch die Anlagen

wie z. B. Lärm, Schattenschlag, tieffrequente Geräusche (Infraschall), etc. durch größtmögliche Abstände ebenso wie durch die Freihaltung wichtiger örtlicher Naherholungsgebiete und der Schutz vor Umzingelung sicherzustellen.

Da die Errichtung von Windkraftanlagen für einen langen Zeitraum erfolgt (mindestens 25 - 30 Jahre) und zudem mit einem späteren Repowering gerechnet werden muss, sind bei den Abständen zu den Siedlungsbereichen auch mögliche Siedlungserweiterungen über den Flächennutzungsplan-Zeitraum hinaus zu berücksichtigen. Dies gilt für Geislingen insbesondere für das Gebiet Aufhausen West (GP 24). Hier ist auf längere Sicht eine weitere bauliche Entwicklung bis zu ca. 120 m Richtung Westen geplant. Mit der derzeitigen Abgrenzung des GP 24 wäre dann der Mindestabstand vom Vorranggebiet zum neuen Siedlungsbereich unterschritten. Darüber hinaus wird gerade für dieses Gebiet darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den 5-Kilometer-Radius zum Wetterradar Türkheim und den derzeitigen geringen Abständen zum Siedlungsbereich ein Repowering an dieser Stelle nicht möglich erscheint bzw. erwünscht ist.

### **III Programme - Produkte**

entfällt

### **IV Prozesse und Strukturen**

Siehe Beschlussvorschlag

### **V Ressourcen**

entfällt

Gez. Alwine Aubele / André Wolf

\* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen